

Kostenübernahme bzw. Zuschüsse für EX-IN KursteilnehmerInnen

Die möglichen Finanzierungsquellen hängen von der jeweiligen sozialen Lage der KursteilnehmerInnen ab (erwerbstätig, arbeitslos, krankgeschrieben, erwerbsfähig, erwerbsunfähig, berentet). Manche werden den Kurs selbst finanzieren können. Diejenigen, die das nicht können, sollten sich Beratung holen, zum Bsp. bei folgenden Institutionen oder Personen:

1 . Unterstützung durch psychiatrische Einrichtungen und /oder (potentielle) Arbeitgeber

Einige KursteilnehmerInnen haben gute Kontakte zu psychiatrischen Einrichtungen (Kliniken, Werkstätten, Tagesstätten, Kontaktstellen) und sind dort manchmal auch schon ehrenamtlich tätig. Diese Einrichtungen können ein Interesse haben ihre Klienten besonders zu fördern oder ihnen sogar später eine (bezahlte) Beschäftigung anzubieten. In der Vergangenheit haben bereits einige TeilnehmerInnen von solchen Einrichtungen eine Förderung erhalten. Darüber hinaus können bei Teilnehmern , die bereits in Arbeit sind, Arbeitgeber ein Interesse an der weiteren Qualifizierung dieses Teilnehmers haben und die Kursfinanzierung unterstützen.

TeilnehmerInnen , die "ihre" Einrichtung oder ihren Arbeitgeber auf eine Förderung ansprechen wollen, mögen sich bitte mit der EX-IN Projektgruppe in Verbindung setzen.

2. Die Arbeitsagentur und die Jobcenter

Für behinderte Menschen , die unter die Zuständigkeit der Arbeitsagenturen und Jobcenter fallen, gilt der Grundsatz, dass " Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden können, um ihre Erwerbstätigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern, soweit Art und Schwere der Behinderung dies erfordern(§ 112 Abs. 1 SGB III). Zu diesen Leistungen kann auch die Übernahme der Teilnahmekosten für eine Massnahme gehören, wenn sie auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichtet ist. (§ 117 Abs. 1 und § 118 Abs. 3 SGB III).

Eine Förderung durch den sogenannten Bildungsgutschein ist jedoch nur möglich , wenn die Massnahme und der Träger der Massnahme für die Förderung zugelassen sind (AZAV Zertifizierung der Massnahme). Grundsätzlich handelt es sich bei der Förderung durch Bildungsgutscheine der Jobcenter und der Agentur für Arbeit immer um Einzelfallentscheidungen , weshalb kein sozialrechtlicher Leistungsanspruch besteht. Da gibt es keine klaren Kriterien der Agentur, die darauf hinweisen, ob es genehmigt wird oder nicht. Es ist die Sache des Beraters dies zu entscheiden.

Es gibt die Möglichkeit "freier Förderung" abhängig von der Bereitschaft des Personals dies auszunutzen. Es hängt sehr von dem jeweiligen Centern/ Sachbearbeiterin ab, inwieweit sie bereit sind , diese Möglichkeiten auch auszuschöpfen.

3.Krankenkassen

Die Krankenkassen können unter gewissen Voraussetzungen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbringen (§ 40 Abs. 1 SGB V) .

Als ergänzende Leistungen zur Rehabilitation kann die Krankenkasse (...) solche Leistungen zur Rehabilitation ganz oder teilweise erbringen oder fördern, "die unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung erforderlich sind, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern, aber nicht zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder den Leistungen zur allgemeinen sozialen Eingliederung gehören (§43 Abs.1 SGBV).

Es ist einen Versuch wert, unter Hervorhebung der nachweislich gesundheitsfördernden und rehabilitativen Wirkung des Kursbesuches eine Förderung als Reha-Massnahme durch die jeweilige Krankenkasse zu erreichen. Gruppenleiter in der Selbsthilfe können eine (Teil-) Förderung aus dem Selbsthilfepotf der Krankenkassen erhalten. Hierbei ist zu argumentieren, dass diese Kostenübernahme nicht zur beruflichen Ausbildung beantragt wird, sondern für die Selbsthilfearbeit wichtig ist. Antrag jeweils bei der Krankenkasse.

4.Über das persönliche Budget (PB)

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen können Personen erhalten, " die durch eine Behinderung im Sinne von §2 Abs. 1 Satz 1 de Neunten Sozialgesetzbuch wesentlich in ihrer Fähigkeit , an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Sie erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe , wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles , insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann (.§53 Abs.1 SGB XII).

Hier ist insbesondere mit der Förderung der Teilhabe in der Gemeinschaft zu argumentieren. Das PB kommt für Personen in Frage, die im Rahmen der Eingliederungshilfe Anspruch auf soziale Leistungen hätten. Hier erfolgt immer eine Prüfung der Einkommensverhältnisse . Mögliche Begründungen: Verbesserung von Selbstbestimmtheit, Selbstverantwortung, Selbständigkeit, Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit, der Beziehungsfähigkeit, Schritte aus der sozialen Isolation, Unterstützung des sozialen Engagements u.a. in der Selbsthilfe .

5. Rentenversicherungsträger

Die Rentenversicherung erbringt wie die Arbeitsagentur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen zur Teilhabe. Ziel dieser Leistungen ist es " den Auswirkungen einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit der Versicherten entgegenzuwirken oder sie zu überwinden und dadurch Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben wieder einzugliedern" (§9 Abs.1 und 2 des SGB VI).

Voraussetzungen schränken die Zuständigkeit der Rentenversicherung für Leistungen zur Teilhabe zusätzlich ein. Nur wenn die Rehabilitationsmassnahme eine Aussicht auf Erfolg aufweist, wird die Rentenversicherung bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, dass der Versicherte wieder in das normale Arbeitsleben integriert werden kann und einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht.